

IV. Mittelbare oder angewandte philosophische Wissenschaften.

1) Empirische Psychologie.

57.

Begriff und Object derselben.

Die empirische Psychologie enthält die wissenschaftliche Darstellung des Menschen nach seiner Erscheinung und Ankündigung im Kreise der Erfahrung. Denn ob wir gleich nicht vermögend sind, das Wesen eines Geistes an sich zu erforschen, und eine sogenannte rationale Psychologie, wie sie die Vorkantische Metaphysik aufstellte, zu begründen; so schließen wir doch mit Recht von den Aeußerungen und Ankündigungen des Menschen in dem Kreise der Erfahrung auf den Geist desselben, als das letzte Princip seiner gesammten Wirksamkeit. Die empirische Psychologie maßt sich aber nicht an, das Wesen eines Geistes an sich, die Art und Weise seiner Verbindung mit dem Körper und seines Einflusses auf denselben, und den ursprünglichen Zusammenhang der geistigen Vermögen unter sich darzustellen, weil die Metaphysik dieses alles, als über jeden Beweis und über jede Widerlegung hinaus, auf seiner völligen Unerklärbarkeit beruhen läßt. Eben so unterscheidet sich die empirische Psychologie von der Fundamentalphilosophie dadurch, daß sie das in derselben aufgestellte Apriorische und ursprünglich Gesetzmäßige in den drei geistigen Vermögen nur als Prämisse und Grundlage bei

ihrer wissenschaftlichen Anordnung und Darstellung der erfahrungsgemäßen Ankündigung des Menschen betrachtet. Sie faßt vielmehr den Menschen als reines Object der Erfahrung auf, wie er sich, nach der Duplicität seiner Anlagen, Vermögen und Kräfte, als sinnlich, vernünftiges Wesen im Kreise der Erfahrung ankündigt, und wie diese seine empirische Ankündigung zu Einem wissenschaftlichen Ganzen verbunden, und als solches dargestellt werden kann.

§ 58. Eintheilung derselben.

Eintheilung derselben.

Die Aeußerungen und Zustände, unter welchen sich der menschliche Geist im Kreise der Erfahrung ankündigt, sind entweder den ursprünglichen gesetzmäßigen Anlagen und Kräften der menschlichen Natur gemäß, oder nicht gemäß; es sind entweder gesunde, oder kranke Aeußerungen und Zustände des geistigen Subjects, welche die Erfahrung darbietet.

Die empirische Psychologie, welche, als Naturkunde des menschlichen Geistes überhaupt, den menschlichen Geist nach derselben Analogie darstellt, wie der menschliche Körper in Hinsicht auf seine Erscheinung und Ankündigung im Kreise der Erfahrung als gesund oder krank in den Wissenschaften der Physiologie und Pathologie charakterisirt wird, zerfällt daher in zwei Theile:

- 1) in die Physiologie des menschlichen Geistes, welche die Darstellung der naturgemäßen Ankündigung der ursprünglichen Anlagen, Vermögen und Kräfte des geistigen Subjects im Kreise der Erfahrung enthält, und
- 2) in die Pathologie des menschlichen Geistes, welche die krankhaften und naturwidrigen Zustände

in Hinsicht auf die Anlagen, Vermögen und Kräfte des geistigen Subjects erfahrungsmäßig darstellt.

59.

Physiologie des menschlichen Geistes.

Der erste Theil der empirischen Psychologie, welcher die Physiologie des menschlichen Geistes enthält, beginnt, wie die Fundamentalphilosophie, mit der Lehre von dem Bewußtseyn, als dem einzigen Bleibenden in dem Wesen des Menschen, durch welches für ihn jede Erfahrung, d. i. die Wahrnehmung aller seiner einzelnen Zustände möglich wird, und welches von dem Bewußtwerden dieser einzelnen Zustände innerhalb des Bewußtseyns genau unterschieden werden muß. Die empirische Psychologie hält sich aber blos an das empirische Bewußtseyn, inwiefern dasselbe, als das Bleibende, von den einzelnen Zuständen, die der Mensch im Bewußtseyn wahrnimmt, unterschieden wird, ohne überhaupt zu fragen, was das Bewußtseyn an sich selbst sey, und ob es über dasselbe hinaus ein Prius desselben gebe. Die empirische Psychologie bezeichnet die einzelnen wechselnden Zustände des Menschen als Thatsachen des Bewußtseyns, weil sie, als wirkliche Zustände menschlicher Erfahrung, auf das Bleibende im Bewußtseyn sich beziehen, und nur vermittelt dieser Beziehung zu dem Kreise der menschlichen und individuellen Erfahrung gehören. Zugleich erklärt sie aber diese Thatsachen des Bewußtseyns für Erscheinungen, weil sie keinen bleibenden Zustand bilden, sondern in einem unaufhörlichen Wechsel sich unter einander verdrängen, und nur, durch die Beziehung der Gesamtheit dieser wechselnden Zustände auf das Bewußtseyn selbst, der abgeschlossene Kreis einer menschlichen Erfahrung gebildet wird.

Weil aber alle Zustände der Erfahrung, deren der Mensch sich bewußt wird, entweder Erscheinungen des äußern oder des innern Sinnes sind; so werden auch diese Erscheinungen nach dem doppelten Systeme von Anlagen, Vermögen und Kräften classificirt, aus welchem das erfahrungsmäßige Wesen des Menschen besteht: nach dem Systeme der sinnlichen und nach dem Systeme der geistigen Anlagen, Vermögen und Kräfte. Die empirische Psychologie geht daher bei der Darstellung des äußern Sinnes, als der Bedingung des Bewußtwerdens aller sinnlichen Erfahrungen und Zustände, von dem Begriffe einer Organisation überhaupt aus, entwickelt das Eigenthümliche der menschlichen Organisation in Hinsicht der fünf Sinne und nach ihrer Verschiedenheit von den Organisationen der Pflanzen- und Thierwelt, so wie die große Verschiedenheit des äußern und innern Sinnes, und die im Wesen des Menschen begründete genaue Verbindung und Wechselwirkung beider. Sie charakterisirt darauf in der Lehre vom innern Sinne die erfahrungsmäßige Wahrnehmung der drei geistigen Vermögen im Bewußtseyn, und classificirt die im empirischen Bewußtseyn unterscheidbaren einzelnen Functionen des Vorstellungsvermögens, des Gefühls- und Bestrebungsvermögens. Sie führt nicht, wie die Fundamentalphilosophie, diese Functionen der drei Vermögen auf ihre ursprüngliche Gesetzmäßigkeit zurück; sie zeigt blos, wie und auf welche Weise die einzelnen Zustände des Vorstellungsvermögens, nach den Functionen des Anschauungsvermögens, des Verstandes, der Urtheilskraft, der Vernunft, der Phantasie und des Gedächtnisses, erfahrungsmäßig sich äußern, und wie das Sprachvermögen, das Bezeichnungsvermögen und das Ahnungsvermögen mit diesen Aeußerungen des Vorstellungsvermögens in genauester Verbindung steht; sie zeigt ferner in den sinnlichen, intel-

lectuellen, ästhetischen und moralischen Gefühlen die verschiedenen Gattungen der Gefühle; und eben so weist sie die einzelnen Gattungen und Arten der sinnlichen und geistigen Bestrebungen nach, so wie die Abstufung der einzelnen Zustände des Bestrebungsvermögens, von dem ersten schwachen Interesse an einem Gegenstande bis zum höchsten Sturme der Leidenschaft.

Nach dieser Darstellung der Physiologie des menschlichen Geistes überhaupt und im Allgemeinen, entwickelt die empirische Psychologie den Begriff der Individualität, und geht dadurch zu der sogenannten Specialpsychologie über, in welcher sie sich über alles das verbreitet, was nur bei einzelnen Völkern, bei einzelnen Ständen und Klassen von Menschen, oder selbst nur bei gewissen Individuen wahr genommen und angetroffen wird. Sie charakterisirt daher die Verschiedenheit des körperlichen Baues mit Berücksichtigung der aufgestellten Hypothesen über Kranioskopie und Phsygnomie, die Verschiedenheit der menschlichen Lebensalter, die Geschlechtsverschiedenheit, die individuelle Verschiedenheit der geistigen Talente vom schlechten Kopfe bis zum Genie; sie entwickelt den Unterschied zwischen Wit, Scharfsinn und Tiefsinn, zwischen Begeisterung, Enthusiasmus und Sympathie; sie macht die in der Erfahrung vorliegenden individuellen Grade der Sittlichkeit und Unsittlichkeit, so wie die große Verschiedenheit der Temperamente und Charaktere bemerkbar, und versucht eine Eintheilung und Classification von beiden. Sie würdigt endlich den Einfluß des Klima, des Bodens, der Lebensart und der Beschäftigung der Individuen, der Erziehung, der gesellschaftlichen Verfassung, der öffentlichen Sitten und des religiösen Kultus auf die Entwicklung und Ankündigung der Individualität und auf die Bildung des Nationalcharakters.

Pathologie des menschlichen Geistes.

Der zweite Theil der empirischen Psychologie, die Pathologie des menschlichen Geistes, enthält die Darstellung der krankhaften und naturwidrigen Zustände in Hinsicht auf die Anlagen, Vermögen und Kräfte des geistigen Subjectes, und eignet sich alles das zu, was man in jenen Beziehungen ehemals gewöhnlich in die Moralphilosophie zog, theils weil diese früher wissenschaftlich begründet und aufgeführt wurde, als die empirische Psychologie; theils weil man die Moral erst in den neuesten Zeiten nicht mehr als bloße Glückseligkeits- und Klugheitslehre, sondern als Wissenschaft des rein sittlichen Ideals, ohne alle Beimischung der Ankündigung des Menschen in der Wirklichkeit, darzustellen anfang, indem die Schilderung des Menschen in den Umgebungen der Erfahrung nothwendig sehr oft mit dem Sollen contrastirt, das unmittelbar aus den Forderungen des Sittengesetzes hervorgehet. Doch nicht blos deshalb, weil der Mensch nach seiner empirischen Erscheinung nur einen heterogenen Bestandtheil der auf die höchste Gesetzgebung der Vernunft und auf das sittliche Ideal gegründeten Pflichtenlehre darbietet, sondern auch deshalb, weil nur durch die Aufnahme der fehlerhaften intellectuellen, ästhetischen und moralischen Zustände des Menschen in das Gebiet der empirischen Psychologie der Kreis der erfahrungsmäßigen Kenntnissungen und Zustände des Menschen abgeschlossen und die empirische Psychologie als Wissenschaft der gesamten erfahrungsmäßigen Ankündigungen desselben vollendet werden kann, wird die Pathologie des menschlichen Geistes als der zweite Hauptbestandtheil der empirischen Psychologie dargestellt.

Die Pathologie des menschlichen Geistes zerfällt aber in die Pathologie des Vorstellungs-, des Gefühls- und des Bestrebungsvermögens. Die Pathologie des Vorstellungsvermögens charakterisirt, wegen des Zusammenhanges zwischen Körper und Geist, zunächst die krankhaften Zustände des äußern Sinnes (Rausch, Schwindel, Ohnmacht, Scheintod, Erstase, Nachwandelu ic.), und sodann die krankhaften Zustände des innern Sinnes in Hinsicht des Anschauungsvermögens, des Verstandes, der Urtheilskraft, der Vernunft, der Phantasie und des Gedächtnisses (Stumpfsinn, Blödsinn, Gedankenlosigkeit, Verirrtheit, Wahnsinn, Einfalt, Verwirrenheit, Oberflächlichkeit, Irrthum, Aberglaube, Unglaube, Zweifelsucht, Schwärmerei ic.). Die Pathologie des Gefühlsvermögens dagegen schildert die Verirrungen der sinnlichen, intellectuellen, ästhetischen und moralischen Gefühle, und verbreitet sich überhaupt theils über Fühllosigkeit und Unempfindlichkeit, theils über Empfindelei und Ueberspannung des Gefühls. Die Pathologie des Bestrebungsvermögens endlich entwickelt die Verirrungen der sinnlichen und der geistigen Triebe in ihren mannigfaltigen Arten, Gestalten, Abstufungen und Schattirungen.

Joh. Christoph Hoffbauer, Untersuchungen über die Krankheiten der Seele und die verwandten Zustände. 2 Theile. Halle, 1802 ff. 8. — Untersuchungen über den Wahnsinn und die übrigen Arten der Verirrung. Halle, 1807. 8.

(Schon Reinhard im ersten Theile seiner christlichen Moral behandelte die Lehre von den fehlerhaften Zuständen der drei geistigen Vermögen nicht

in Verbindung mit der Pflichtenlehre, sondern in einem besondern Abschnitte und nach ihrem innern Zusammenhange unter sich.)

61.

Resultat über die empirische Psychologie.

Die empirische Psychologie gehört, nach ihrer wissenschaftlichen Begründung und Durchführung, zu den mittelbaren oder angewandten philosophischen Wissenschaften, weil ihr Object, der Mensch im Kreise der Erfahrung, nicht a priori erkannt werden kann. Ihr Wesen und Character wird erschöpft durch die vollständige Darstellung des Menschen überhaupt und der menschlichen Individualität insbesondere in dem Gebiete der Erfahrung; ihre Grenzen umschließen die ganze Sphäre der Erfahrung, so weit diese durch die gesetzmäßigen und durch die fehlerhaften Aeußerungen und Aukündigungen des Menschen in den einzelnen Verhältnissen des Lebens bestimmt wird. Nach ihrer Stellung gegen die übrigen philosophischen Wissenschaften setzt die empirische Psychologie die systematische Darstellung der Gesamtheit der menschlichen Anlagen, Vermögen und Kräfte in der Fundamentalphilosophie voraus, und ist, in Hinsicht der Entwicklung der empirischen Wirksamkeit und der gegenseitigen Beziehungen dieser Vermögen auf einander, von der Fundamentalphilosophie abhängig. Aus dieser Abhängigkeit der empirischen Psychologie von der theoretischen Philosophie ergibt sich aber auch, daß, so nützlich und wichtig für die richtige Beurtheilung und Würdigung des Menschen in der Wirklichkeit die empirische Psychologie ist, sie doch weder eigentlich und im höhern Sinne Philosophie seyn (d. i. zu den Wissenschaften der theoretischen und practischen Philosophie

gehören), noch das vernachlässigte Studium der Fundamentalphilosophie, der Metaphysik, der Moral und der Rechtslehre ersetzen kann. Sie gehört also, nach ihrem Ursprunge, ihrem Inhalte und ihrem Charakter, weder zur theoretischen noch zur practischen Philosophie, und eben so wenig zu den ganz formellen propädeutischen philosophischen Wissenschaften; auch müssen ihre Grenzen scharf gezogen und sorgfältig festgehalten werden, um nicht die transcendente Begründung des Bewusstseyns und der drei geistigen Vermögen aus der Fundamentalphilosophie, die Entwicklung der einzelnen Functionen des Denkvermögens aus der Logik, und die letzten Grundsätze der Sittlichkeit aus der Moral in sie aufzunehmen, und sie dadurch zu einem bunten Gemische der meisten Wissenschaften der theoretischen und practischen Philosophie herabzuwürdigen, oder sie, in Hinsicht der Specialpsychologie, in ein Aggregat der Ethnographie, der Statistik und Kulturgeschichte zu verwandeln. Da sie endlich zu den spät entstandenen Wissenschaften gehört; so darf es nicht fremden, daß ihr Gebiet von Vielen noch nicht gehörig umschlossen und begrenzt, ihr Charakter noch nicht allgemein gültig und definitiv bestimmt, und ihr Verhältniß zu den übrigen philosophischen Wissenschaften noch nicht mit Sicherheit festgesetzt worden ist.

62.

Literatur.

- Christ. Wolf, *Psychologia empirica, methodo scientifica pertractata*. Francf. et Lips. 1732. 4.
 Dav. Hume, *a treatise of human nature*, 3 Tom. Lond. 1759. sqq. — Deutsch: David Hume über die menschliche Natur, von Jakob. 3 Theile. 1790. 8.

Helvetius, de l'Esprit. 3 Tom. à Paris, 1758. —
De l'homme, et des ses facultés intellectuelles.
Ouvrage posthume. 3 Tom. Lond. 1773. Deutsch,
Breslau, 1774, in 2 Theilen. 8.

C. Franz v. Irwing, Erfahrungen und Untersuchungen
über den Menschen. 3 Theile. Berl. 1777. ff. 8. —
N. N. in 4 Theilen, 1785. 8.

J. Nicolaus Tetens, philosophische Versuche über die
menschliche Natur und ihre Entwicklung. 2 Theile.
Leipz. 1777. 8.

Dietr. Tiedemann, Untersuchungen über den Menschen.
3 Theile. Leipz. 1777. 8. — Handbuch der Psychologie
(nach des Verf. Tode herausgegeben von Wächler).
Leipz. 1804. 8.

E. A. W. Zimmermann, geographische Geschichte des
Menschen. 3 Theile. Leipz. 1778 f. 8.

J. Gottl. Steeb, über den Menschen nach den haupt-
sächlichsten Anlagen in seiner Natur. 3 Theile. Tüb.
1784 ff. 8.

(Wezel) Versuch über die Kenntniß des Menschen. 2
Theile. Leipz. 1784. 8.

J. Gottfr. v. Herder, Ideen zu einer Philosophie der
Geschichte der Menschheit. (Zur empirischen Psychol.
gehören zunächst der erste und zweite Theil.) Riga,
1784. in 4. u. 8.

Christoph Meiners, Grundriß der Seelenlehre. Lemgo,
1786. 8. — Untersuchungen über die Denkkräfte und
Willenskräfte des Menschen, nach Anleitung der Erfahr.
2 Theile. Götting. 1806. 8.

Gottlob Ernst Schulze, Grundriß der philosophischen
Wissenschaften. 2 Th. Bittensb. 1788. 8. (Der erste
Theil enthält empirische Psychologie).

Ernst Platner, neue Anthropologie für Aerzte und Weltweise. Erster Theil. Neue Ausgabe. Leipzig, 1790. 8.

Seit der kritischen Philosophie:

Heinr. Ludw. Jakob, Grundriß der Erfahrungsseelenlehre. Halle, 1791. 8. — N. Ausarbeitung, 1795. — 3te Aufl. 1800.

Karl Christian Erhard Schmid, empirische Psychologie. 1r Theil. Jena, 1791. 8. — Neue Aufl. 1796. — Physiologie, philosophisch bearbeitet. 3 Theile. Jena, 1798 ff. 8.

Joh. Christoph Hoffbauer, Anfangsgründe der Logik nebst einem Grundriß der Erfahrungsseelenlehre. Halle, 1794. 8. — Naturlehre der Seele. Halle, 1796. 8.

Joh. Itz, Versuch einer Anthropologie. 2 Th. Bern, 1794. 8. (es sollten im Ganzen vier Theile erscheinen). — N. N. in einem Bande, Bern, 1802.

Originalideen über die empirische Psychologie nach Kantischen Grundsätzen. Leipz. 1796. 8.

Georg Aug. Flemming, Lehrbuch der allgemeinen empirischen Psychologie. Altona, 1796. 8.

Immanuel Kant, Anthropologie in practischer Hinsicht. Königsberg, 1798. 8.

Karl Heinr. Ludw. Pölig, populäre Anthropologie. Epz. 1800. 8.

Karl Ludw. Pörschke, anthropologische Abhandlungen. Königsb. 1801. 8.

J. Heinr. Uebert, psychologische Anthropologie. Erlang. 1801. 8.

Fr. Wilh. Dan. Snell, empirische Psychologie. Gießen, 1803. 8.

112 Mittelbare od. angewandte philos. Wissenschaften.

J. Gottfr. Gruber, Versuch einer pragmatischen Anthropologie. Lpz. 1803. 8.

Christian Ludw. Funk, Versuch einer practischen Anthropologie. Leipz. 1803. 8.

J. G. E. Kiese wetter, faßliche Darstellung der Erfahrungseelenlehre zur Selbstbelehrung für Nichtstuderende. Hamb. 1806. 8. — Kurzer Abriß der Erfahrungseelenlehre zum Gebrauche für den Unterricht. Berlin, 1806. 8.

Ernst Wenzel, Grundzüge einer pragmatischen Anthropologie. Göttingen, 1807. 8.

Fr. Aug. Carus, empirische Psychologie. 2 Theile, Leipzig, 1808. 8.

Christian Weiß, Untersuchungen über das Wesen und Wirken der menschlichen Seele. Leipzig, 1811. 8.

2) A e s t h e t i k.

63.

Begriff, Object und Theile derselben.

Die Aesthetik ist die Wissenschaft von der ursprünglich gesetzmäßigen Wirksamkeit des menschlichen Geistes in der Sphäre des Schönen; oder genauer bestimmt: die Wissenschaft von der empirischen Ankündigung der ursprünglich gesetzmäßigen Wirksamkeit des menschlichen Geistes in dem, durch das Ideal des Schönen abgeschlossenen, Gebiete der einzelnen Künste. Die Aesthetik geht von der Wahrnehmung des Schönen in der Erfahrung aus, und führt die Hervorbringung desselben auf die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes in seiner gesamten Thätigkeit zurück. Sie zerfällt daher in zwei Theile.

- 1) Der erste oder allgemeine Theil enthält die wissenschaftliche Darstellung der ursprünglich gesetzmäßigen Thätigkeit des menschlichen Geistes in der Sphäre des Schönen, oder die Entwicklung des Ideals des Schönen überhaupt nach allen seinen Bedingungen und Forderungen;
- 2) der zweite oder specielle Theil hingegen charakterisirt die empirische Ankündigung und Wirksamkeit des menschlichen Geistes in dem, durch das Ideal des Schönen abgeschlossenen, Gebiete der einzelnen Künste, und enthält also die Theorie der Künste, nach ihren verschiedenen Gattungen und Arten, weil

der Ausdruck des Ideals der Schönheit für endliche Wesen nur durch einzelne Kunstformen möglich ist.

(Sobald die Aesthetik blos als Metaphysik des Schönen behandelt wird, so daß man dabei die Theorie der einzelnen Künste entweder ganz beseitigt, oder der einzelnen Kunstformen nur bei der Analysis der einzelnen Eigenschaften des Schönen beiläufig gedenkt; sobald kann sie zur theoretischen Philosophie gezogen werden, obgleich das Ideal des Schönen, so wie das Ideal des Wahren und Guten, in der Metaphysik im Zusammenhange aller Ideale behandelt wird, woraus denn die Abhängigkeit der Aesthetik von der Metaphysik folgen würde. Sobald man aber das Ideal des Schönen, als solches, in der Metaphysik bestimmt begründet und in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes nachgewiesen hat, und im ersten Theile der Aesthetik dasselbe, als Prämisse der Metaphysik, nur nach allen seinen Bedingungen (den einzelnen Eigenschaften des Schönen) und nach allen seinen Forderungen an jedes einzelne Kunstwerk näher verzeichnet, worauf im zweiten Theile ausführlich die blos empirisch wahrnehmbare Sphäre der einzelnen Künste und aller Gattungen und Arten von Kunstformen folgt; sobald muß die Aesthetik zum Kreise der mittelbaren oder angewandten philosophischen Wissenschaften gerechnet werden.)

64.

Inhalt des ersten Theils.

Der erste Theil der Aesthetik beginnt mit der Aufstellung des aus der Metaphysik entlehnten, und in der ur-

sprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes gleichmäßig mit dem Ideale des Wahren und des Guten begründeten, Ideals des Schönen. So wie das Ideal der reinen Sittlichkeit den Maassstab für alle Bestrebungen und freie Handlungen des Menschen in sich faßt; so enthält auch das Ideal des Schönen den letzten und höchsten Maassstab für die Wirksamkeit der productiven Phantasie in der Sphäre des Schönen. Die Wirksamkeit der productiven Phantasie in der Sphäre des Schönen verständigt sich aber durch die Vollendung von Kunstformen, welche dem in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes begründeten Gesetze der Form entsprechen. Denn so wie das Gesetz der Sittlichkeit am Eingange der Sittenlehre steht; so das Gesetz der Form am Eingange der Aesthetik. Das Gesetz der Form verlangt von der productiven Phantasie des Künstlers die innigste und unauflösbliche Harmonie zwischen Correctheit und Schönheit in der Form. Die Correctheit der Form, durch welche die technische Vollkommenheit derselben vermittelt wird, besteht in der Art und Weise, wie die innere Ordnung, Folge und Verbindung der ästhetischen Ideen (oder des ästhetischen Stoffes) innerhalb der Darstellung ausgedrückt ist; die Schönheit der Form hingegen in dem Ausdruck und der Versinnlichung des Idealischen für die Anschauung vermittelt der Darstellung. Doch schließt dieses höchste Kriterium der Schönheit, die Idealisierung des dargestellten Stoffes durch die Form, drei untergeordnete Momente des Schönen in sich ein: daß nämlich die schöne Form in der Anschauung (durch welchen Sinn es sey) einen wohlthuenden Reiz auf unsre Sinne hervorgebringe; daß die schöne Form eine hohe Bewegung und Nährung unsers Gefühlsvermögens bewirke, und daß sie die

Phantasie in ein freies Spiel versetze. Aus allen diesen einzelnen Momenten der Schönheit der Form folgt: es sey das Aesthetisch: Schöne ganz subjectiv, und deshalb identisch mit dem Idealisch: Schönen; denn nur im innern Heiligthume des Menschen wohnt die Welt der Ideale. Nur derjenige verdient also den Namen eines Künstlers, der eine Kunstform durch die Tiefe des Gefühls und durch die productive Kraft der Phantasie in Angemessenheit zu dem Ideale des Schönen hervorbringt; und nur diejenige Form nennen wir eine Kunstform, die in ihrer Ankündigung und Erscheinung dem Ideale der Schönheit entspricht, oder sich wenigstens demselben nähert.

65.

F o r t s e t z u n g.

Ob nun gleich die schöne Form, als solche, zunächst auf Gefühl und Phantasie wirkt; so gibt es doch auch ein subjectives Vermögen, den Geschmack, welcher die Kunstproducte, abgesehen von ihrem unmittelbaren Eindrucke auf Gefühl und Phantasie, nach der Angemessenheit oder Nichtangemessenheit derselben zu dem Gesetze der Form beurtheilt. Denn der Geschmack zergliedert das Kunstproduct nach den einzelnen Eigenschaften der Correctheit und Schönheit, um darnach sein Urtheil über den ästhetischen Charakter und idealischen Werth der Kunstform zu bestimmen. Deshalb müssen in dem ersten Theile der Aesthetik eben so die einzelnen Eigenschaften der Correctheit, wie die einzelnen Eigenschaften der Schönheit der Form genau angegeben werden, um durch diese, in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes selbst begründete, Regeln (des Gesetzes der Form) das Geschmacksurtheil mit Sicherheit

bilden zu können. Nur auf diese Art wird der Zusammenhang des Geschmacks mit der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes, und die Abhängigkeit desselben von dem Gesetze der Form dargethan.

Aus der nähern Entwicklung des Gesetzes der Form ergibt sich aber von selbst der Unterschied zwischen Kunst und Natur; denn nur für die Kunst, nicht für die Natur, gilt jenes Gesetz. Daraus folgt mit gleicher Bestimmtheit der Unterschied zwischen Kunst und Wissenschaft, und der Unterschied zwischen dem Künstler und dem bloßen Dilettanten und Virtuosen. Endlich geht daraus das Resultat hervor, daß es an sich blos ästhetische, nicht aber mechanische, blos freie, nicht aber Lohnkünste (außer blos im Sprachgebrauche des gemeinen Lebens) geben, und einzig das Product den Namen und den Rang eines Kunstwerkes verdienen könne, welches das Gepräge des Genies an sich trägt.

Ob nun gleich keine Aesthetik in dem Sinne denkbar ist, als ob durch dieselbe dem Genie die Regel vorgeschrieben werde, nach welcher es seine Kunstformen vollenden soll; so gibt es doch eine wissenschaftliche Darstellung der Thätigkeit der in dem Wesen des Menschen vorhandenen productiven Phantasie in Hinsicht auf das ebenfalls wissenschaftlich zu begründende Ideal des Schönen, so wie eine daraus hervorgehende Theorie der einzelnen Künste und eine Classification aller schönen Kunstformen. In diesem Sinne wird daher die Aesthetik als eine selbstständige Wissenschaft, und in der Reihe der mittelbaren und angewandten philosophischen Disciplinen aufgestellt.

Inhalt des zweiten Theiles.

Der zweite Theil der Aesthetik enthält die gesammte Theorie der einzelnen Künste, inwiefern das Ideal des Schönen das gemeinsame Kriterium jedes einzelnen Kunstwerkes, und also auch die Basis der gemeinschaftlichen Theorie aller Künste, so wie zugleich die Specialtheorie jeder besondern Kunst enthält. Die Theorie der Künste darf daher blos das als Kunstwerke aufführen und classificiren, wo sie in den einzelnen Formen das Ideal der Schönheit ausgedrückt findet, und wo die einzelne Kunstform nach dem Gesetze der Form beurtheilt werden kann.

Die Classification der einzelnen schönen Künste und aller zu denselben gehörenden einzelnen Kunstformen kann aber weder nach dem historischen Ursprunge der Künste, noch nach der Rücksicht auf den Stoff, aus welchem das Kunstwerk gebildet wird, noch nach den Wirkungen der Kunstformen auf die menschlichen Individuen gelingen. Es scheinen vielmehr, weil jedes wahre Kunstproduct eine vollendete sinnliche Darstellung des Idealisch-Schönen für die Anschauung enthält, die beiden Formen der Anschauung, Zeit und Raum (die Zeit für den innern, der Raum für den äußern Sinn), das sicherste Princip für die Eintheilung der Künste und der einzelnen Kunstformen darzubieten. — Nach diesem Eintheilungsprincip zerfallen die Künste

- 1) in Künste der Zeit: — Dichtkunst, Redekunst, Tonkunst;
- 2) in Künste des Raumes: — Malerei, Plastik, Gartenkunst, Baukunst;
- 3) in Künste der Zeit und des Raumes zugleich: — Mimik, Tanzkunst, Schauspielkunst.

Resultat über die Aesthetik.

Die Aesthetik gehört, nach ihrer wissenschaftlichen Begründung und Durchführung, zu den mittelbaren oder angewandten philosophischen Wissenschaften, weil ihr Object, das Schöne in der Sphäre der Künste, nicht a priori erkannt werden kann. Ihr Wesen und Charakter wird erschöpft durch die philosophische Begründung des Ideals des Schönen in der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes; durch die Entwicklung aller einzelnen Bedingungen und Eigenschaften des Schönen im Gebiete der Künste, und durch die Classification der einzelnen Künste und Kunstformen, welche der Begeisterung des Künstlers vermittelst des ihm einwohnenden Ideals des Schönen ihr Daseyn verdanken. Die Aesthetik zeigt zugleich, daß der Künstler, außer der höchsten Vergegenwärtigung des Ideals der Schönheit, zunächst der productiven Phantasie zur Vollendung einer ästhetischen Form, und selbst der Bemächtigung der technischen Vollkommenheit bedarf, unter welcher die Form erscheinen muß; sie bekräftigt aber auch, daß, abgesehen von dem eigentlichen Kunsttalente und von der productiven Kraft des Künstlers, der Dilettant durch einen gebildeten Geschmack zum Verstehen, zum Genusse und zur Beurtheilung der ästhetischen Vollendung der vorhandenen Kunstwerke sich erheben kann. — Nach ihrem theoretischen Theile geht die Aesthetik aus der Metaphysik, und namentlich aus der Begründung des Ideals der Schönheit in der Metaphysik hervor; nach ihrem practischen Theile ordnet und classificirt sie aber alle in der Wirklichkeit vorhandene Kunstwerke nach dem absoluten oder relativen Werthe in Hinsicht ihrer ästhetischen Vollendung, und

nach ihrer Stelle in den Gattungen und Arten der einzelnen schönen Künste. Ihr theoretischer Theil setzt aus der Fundamentalphilosophie die Lehre von der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes in seiner gesammten Thätigkeit, und aus der Metaphysik die Metaphysik der Phantasie und des Gefühlsvermögens voraus; ihr practischer Theil hingegen gewinnt seinen Umfang, seinen Reichthum und seine Fruchtbarkeit durch die historische Nachweisung und Charakterisirung aller aus der Vorzeit und dem Mittelalter erhaltenen, und noch jetzt entstandenen und vorhandenen Kunstformen.

68.

Literatur.

Ch. Battenx, les beaux arts réduits à un même principe. Paris, 1746. — Deutsch: Battenx Einschränkung der schönen Künste auf einen einzigen Grundsatz, — mit Abhandl. von Joh. Adolph Schlegel. 2 Theile. 3te Aufl. Leipz. 1770. 8. — Cours des belles lettres, 4 T. Par. 1755. ist eine Erweiterung des vorigen Werkes, die von Ramler für die Deutschen unter dem Titel bearbeitet wurde: Einleitung in die schönen Wissenschaften. 4 Th. 5te Aufl. Leipz. 1802. 8.

Alex. Theoph. Baumgarten, Aesthetica. 2 Tom. Francf. ad Viad. 1750 et 1758. 8.

Georg Fr. Meier, Anfangsgründe aller schönen Wissenschaften. 3 Theile. Halle, 1748 ff. — N. A. 1754.

Ed. Burke, a philosophical Enquiry into the origin of our ideas of the sublime and the beautiful. Lond. 1757. N. A. 1772. — Nach der fünften Auflage deutsch, Riga, 1773. 8.

- H. Home, Elements of Criticism. 3 Tom. Lond. 1760. — Deutsch, 3 Theile, von Meinhard, Leipz. 1763. — 3te Aufl. von Schaz, 1790.
- Moses Mendelssohn, Briefe über die Empfindungen, im ersten Theile seiner philos. Schriften S. 1 ff. — Ueber die Hauptgrundsätze der schönen Künste und Wissenschaften, in s. philos. Schriften Th. 2, S. 95 ff.
- Joh. Georg Sulzer, allgemeine Theorie der schönen Künste; neue Aufl. von Blankenburg, 4 Theile. Leipz. 1792 ff. 8. — Nachträge zu Sulzers allgemeiner Theorie der schönen Künste, — auch mit dem zweiten Titel: Charaktere der vornehmsten Dichter aller Nationen. 8 Theile (jeder 2 Stück). Leipzig, 1792 ff. 8.
- Joh. Aug. Eberhard, Theorie der schönen Künste und Wissenschaften. Halle, 1783. 3te Aufl. 1790. 8. — Handbuch der Aesthetik für gebildete Leser aus allen Ständen, in Briefen. 4 Theile. Halle, 1803 f. 8.
- Joh. Joach. Eschenburg, Entwurf einer Theorie der Literatur der schönen Wissenschaften. Berlin, 1783. 8. — Dritte Aufl. unter dem Titel: Entwurf einer Theorie und Literatur der schönen Kiederkünste. 1805. — Damit steht seine Beispielsammlung, 8 Theile (in 9 Bänden) in Verbindung.
- Goth. Sam. Steinbart, Grundbegriffe zur Philosophie über den Geschmack. 18. Heft, welches die allgemeine Theorie sämtlicher schönen Künste und die besondere Theorie der Tonkunst enthält. Züllichau, 1785. 8.
- Christoph Meiners, Grundriß der Theorie und Geschichte der schönen Wissenschaften. Lemgo, 1785. 8.
- Andr. Heinr. Schott, Theorie der schönen Wissenschaften, 2 Theile. Tübing. 1789 f. 8.

K. v. Dalberg, Grundsätze der Aesthetik, deren Anwendung und künftige Entwicklung. Erfurt, 1791. 4.

Seit der kritischen Philosophie:

Imman. Kant, Kritik der Urtheilskraft. Berlin, 1790. 8.
Karl Heintr. Heydenreich, System der Aesthetik. 1r Theil. Leipz. 1790. 8. — Ueber die Möglichkeit einer Philosophie der schönen Kunst; in Beziehung auf Kants Kritik der ästhetischen Urtheilskraft; in f. Originalideen, Th. 2, S. 1 ff. — Skizze einer philosophischen Theorie der bildenden Kunst; ebendas. Th. 3, S. 129 ff. — Aesthetisches Wörterbuch über die bildenden Künste, nach Watelet und Levesque. Mit nöthigen Abkürzungen und Zusätzen fehlender Artikel. 4 Th. Leipz. 1793. ff. 8. — Grundsätze zur Kritik des Lächerlichen. Leipz. 1797. 8.

Christian Wilh. Snell, Lehrbuch der Kritik des Geschmacks. Leipz. 1795. 8. — Versuch einer Aesthetik. Gießen, 1803. 8.

(Grohmanns) Kurzgefaßtes Handwörterbuch über die schönen Künste. Th. 1. in 2 Abth. (bis zum Buchstaben V). Leipz. 1794. 8. (Die theoretischen Artikel sind von Heydenreich.)

Georg Drees, Resultate der philosophirenden Vernunft über die Natur des Vergnügens, der Schönheit und des Erhabenen. Leipz. 1793. 8.

Heintr. Zschöcke, Ideen zur psychologischen Aesthetik. Berl. u. Frankf. 1793. 8.

Karl Ludw. Pörschke, Gedanken über einige Gegenstände der Philosophie des Schönen. 2 Theile. Leipz. 1794 u. 1796. 8.

Friedr. v. Schiller, Briefe über die ästhetische Erzie-

hung; in f. kleinen prosaischen Schriften, Th. 3, S. 44 ff. — Zerstreute Betrachtungen über verschiedene ästhetische Gegenstände; ebend. Th. 4, S. 28 ff. — Ueber die nothwendigen Grenzen beim Gebrauche schöner Formen; ebend. Th. 2, S. 255 ff. — Ueber Anmuth und Würde; ebend. Th. 2, S. 217 f. (und mehrere Aufsätze verwandten Inhalts im zweiten, dritten und vierten Theile der kleinen prosaischen Schriften.)

Lazar. Bendauid, Beiträge zur Kritik des Geschmacks. Wien, 1797. 8. — Versuch einer Geschmackslehre. Berl. 1799. 8.

J. Heinr. Gottlieb Heusinger, Handbuch der Aesthetik. 2 Theile. Gotha, 1797 f. 8.

J. Gottfr. v. Herder, Kalligone. 3 Theile. Leipzig, 1800 f. 8.

Wilh. Traug. Krug, Versuch einer systematischen Encyclopädie der schönen Künste. Leipz. 1802. 8. — Geschmackslehre, oder Aesthetik. Königsb. 1810. 8. (ist auch der dritte Theil seines Systems der theoretischen Philosophie.)

Fr. Bouterwek, Aesthetik. 2 Th. Leipz. 1806. 8. — Ideen zur Metaphysik des Schönen. Zugabe zur Aesthetik. Leipz. 1807. 8.

Jean Paul (Fr. Richter), Vorschule der Aesthetik. 3 Theile. Hamb. 1804. 8.

K. Ludw. Fernow, römische Studien. 3 Theile. Zürich, 1806. 8.

K. Heinr. Ludw. Pölig, Grundlegung zu einer wissenschaftlichen Aesthetik, oder über das Gemeinsame aller Künste. Pirna, 1800. 8. — Die Aesthetik für gebildete Leser. 2 Theile. Leipz. 1806. 8.

124 Mittelbare od. angewandte philos. Wissenschaften.

Moss Schreiber, Lehrbuch der Aesthetik. Heidelberg, 1809. 8.

Fr. Wilh. Jos. Schelling, System des transcendentalen Idealismus. S. 452 ff. — Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums, S. 303 ff.

J. Görres, Aphorismen über die Kunst. Coblenz, 1804. 8.

Fr. Aft, System der Kunstlehre, oder Lehr- und Handbuch der Aesthetik. Leipz. 1805. 8.

Heinr. Luden, Grundzüge ästhetischer Vorlesungen. Göttingen, 1808. 8.

K. Fr. Bachmann, die Kunstwissenschaft. Jena, 1811. 8.

Ueber den Geist und die Tendenz der neuern Aesthetik; — in der Leipz. Literatur : Zeit. 1804, St. 144 und 145.

Revision der Aesthetik in den letzten Decennien des vergangenen Jahrhunderts; in den Ergänzungsblättern zur Halleschen Literatur : Zeit. 1805, N. 109 — 116. Jahrg. 1806. N. 1 — 67.

J. Gottfr. Gruber, Wörterbuch zum Behufe der Aesthetik, der schönen Künste, deren Theorie und Geschichte und Archäologie. 1 Th. 1 Band, Weimar, 1810. 8.

A. L. Millin, Dictionaire des beaux arts. 3 T. Paris, 1806. (Hat Sulzer und Eschenburg benutzt.)

3) Politik.

69.

Begriff, Object und Theile derselben.

Die Politik, oder Staatslehre, enthält die wissenschaftliche Darstellung des Staates, oder des in der Wirklichkeit vorhandenen bürgerlichen Vereins, inwiefern in demselben das Ideal des Rechts (§. 34 ff.) unter der Bedingung eines rechtlich organisirten Zwanges realisirt werden soll. Ob nun gleich das Ideal des Rechts unmittelbar aus der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes hervorgehet, und, als das Ideal für den äußern freien Wirkungskreis des Menschen, in der practischen Philosophie im nothwendigen Zusammenhange mit dem Ideale für den innern freien Wirkungskreis dargestellt worden ist; so ist doch der Staat, oder der bürgerliche Verein, in welchem der Mensch nach seiner Ankündigung in der Wirklichkeit erscheint, nur ein Gegenstand der Erfahrung, und deshalb gehört die Politik zu den mittelbaren oder angewandten philosophischen Wissenschaften. Da jenes Ideal des Rechts der höchste Maasstab für alle äußere gesellschaftliche Verbindung unter freien Wesen bleibt; so muß auch die ganze Staatslehre auf jenes Ideal sich gründen, und keine Einrichtung im Staate darf mit demselben im Widerspruche stehen. Weil aber eine große Mehrzahl von Menschen in der Wirklichkeit nach den Aeußerungen ihrer Freiheit theils als sittlich unmündig, theils als sittlich verdorben erscheint; so geschieht

die Garantie der Herrschaft des Rechts innerhalb des Staates vermittelt des rechtlich organisirten Zwanges. Demungeachtet ist der Zwang im Staatsvereine nicht das Erste, sondern das Zweite; nicht das Bedingende, sondern das Bedingte; d. h. der Staat ist nicht des Zwanges wegen da und auf den Zwang gegründet, sondern der Zwang ist in dem Staate blos vorhanden, um die Herrschaft des Rechts zu garantiren, und trifft nur diejenigen Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, welche das Ideal des Rechts entweder verletzt haben, oder zu verletzen drohen. Daraus folgt, daß der Staat, im philosophischen Sinne, eine Anstalt ist, die Herrschaft des Rechts zu realisiren, eine Anstalt, in welcher zwischen der äußern Freiheit aller zur bürgerlichen Gesellschaft vereinigten Wesen ein Gleichgewicht besteht, durch welches die Fortdauer der Gesellschaft selbst gesichert, und die Erziehung und Fortbildung aller Staatsbürger zu dem höchsten Zwecke der Menschheit möglich gemacht und befördert wird.

Die Staatslehre zerfällt daher in zwei Theile; in den reinen und in den angewandten. In dem ersten wird die Begründung der rechtlichen Form des Staates nach den gesammten innern und äußern Verhältnissen desselben entwickelt, und in dem zweiten werden die in der rechtlichen Form des Staates enthaltenen Bedingungen seines organischen Lebens nach allen einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung, und mithin der Staat selbst als ein in sich nothwendig verbundenes und lebensvolles Ganzes, sowohl nach seinem innern Bestehen als nach seiner äußern Ankündigung, dargestellt. Im engeren Sinne nennt man den ersten Theil Staatsrecht, und den zweiten Politik, sobald man unter der letztern mit Einigen blos den Inbegriff der Regeln der Klugheit versteht, durch welche der

Zweck des Staates nach innen und außen realisiert werden soll. Nach seiner Etymologie und ursprünglichen Bedeutung umschließt aber das Wort Politik beide Theile, und ihm entspricht in der deutschen Sprache am besten das Wort: Staatslehre.

(Fragt man nach dem Verhältnisse, in welchem die Politik zu dem positiven Rechte und zu der Verwaltung der in der Wirklichkeit existirenden Staaten steht; so kann dieses Verhältniß nur nach dem Maasstabe bestimmt werden, wie sich überhaupt das aus Vernunftideen und aus einem Ideale Hervorgegangene zu dem Positiven und Gegebenen verhält. Alles Positive und in der Wirklichkeit Vorhandene ist, sobald es nach seiner Zweckmäßigkeit und nach seinem innern Zusammenhange geprüft werden soll, der Vernunft und ihrer Gesetzgebung untergeordnet. Diese bleibe also der Maassstab, wornach der Grad der Vollkommenheit oder Unvollkommenheit der rechtlichen Form und der Administration eines wirklich existirenden Staates beurtheilt wird. Alles, was mit entschieden gültigen Vorschriften der Vernunft im Widerspruche steht, muß in der Politik als zweckwidrig, unhaltbar und veraltet dargestellt, und in der Wirklichkeit wenigstens allmählig umgebildet und verbessert werden.)

70.

Keiner Theil.

Ist der Staat eine Rechtsgesellschaft, in welcher das Gleichgewicht zwischen der Freiheit Aller unter der Bedingung des Zwanges hervorgebracht und erhalten werden soll; so muß die reine Staatslehre die Darstellung der rechtlichen Form eines Staates nach seinen innern

und äußern Verhältnissen enthalten, und in drei Theile zerfallen:

- a) in die Lehre von der rechtlichen Organisation der Form des Staates;
- b) in die Lehre von der rechtlichen Organisation des Zwanges im Staate; und
- c) in die Lehre von dem rechtlichen Nebeneinanderseyn mehrerer Staaten, und von der Art und Weise des rechtlich organisirten Zwanges, welcher nach vorhergegangener Rechtsverletzung, zwischen Staaten und Staaten, als selbstständigen politischen Organisationen, eintreten darf.

a) Die rechtliche Organisation der Form des Staates gründet sich auf drei Urverträge: auf den Vereinigungs-, den Verfassungs- und den Unterwerfungsvertrag, inwiefern durch den ersten der Zweck des Staates, durch den zweiten die durch die Freiheit Aller bestimmten Mittel der Erreichung dieses Zweckes, und durch den dritten die Art und Weise der Anwendung dieser Mittel festgesetzt werden. Da nun, nach dem Vereinigungsvertrage, der Zweck des Staates kein andrer, als das Gleichgewicht der Rechte Aller, oder die unbedingte Herrschaft des Rechts innerhalb des bürgerlichen Vereins seyn darf; so ergibt sich bei der Entwicklung des Verfassungsvertrages, daß, bei aller Verschiedenheit der Constitutionen der einzelnen Staaten, doch jede Constitution die Bedingungen vollständig und im Zusammenhange enthalten muß, durch welche die Herrschaft des Rechts im Staate begründet und gesichert wird, und daß die im Staate verbundenen einzelnen freien Wesen nur deshalb in dem Unterwerfungsvertrage eine Regierung des Ganzen anerkennen, und diese mit unwiderstehlicher Kraft

und

und Macht bekleiden, damit durch die Regierung die Rechte aller Individuen gleichmäßig aufrecht erhalten und in jedem Verletzungsfalle durch den Zwang wiederhergestellt und unter sich ausgeglichen werden. — Die einzelnen Theile der höchsten Gewalt sind aber die gesetzgebende, die richterliche und die vollziehende Gewalt, die, je nachdem es die Bedürfnisse der einzelnen Staaten verlangen, entweder scharf von einander getrennt, oder unter sich bald mehr, bald weniger verbunden werden. Die Bestimmung der rechtlichen Form der Kirche, oder des öffentlichen Kultus im Staate, und die Anordnung des Verhältnisses der Kirche zum Staate selbst, ist ein untergeordneter Zweig der gesetzgebenden Gewalt.

b) Da aber allen zum Staate verbundenen Wesen gleiche Rechte zustehen, weil keins den äußern freien Wirkungskreis des andern bedrohen oder beschränken darf, und doch, bei der stetlichen Unmündigkeit oder Verdorbenheit unzähliger Staatsbürger, die Herrschaft des Rechts im Ganzen und die Anerkennung der Rechte der Individuen nicht selten bedroht und verletzt wird; so muß im Staate, welcher alle Gewalt des Einzelnen gegen den Einzelnen (die Selbsthülfe) aufhebt, der Zwang rechtlich organisirt, d. h. zu einem allgemeinen Gesetze der ganzen Gesellschaft erhoben seyn, und in ihrem Namen vollzogen werden; denn nur auf diese Weise erhält der Zwang eine rechtliche Form, und selbst das Individuum, welches den Zwang erleidet, muß denselben nach seiner eigenen Vernunft und nach den Urverträgen des Staates als rechtlich anerkennen. Die rechtliche Form des Zwanges beruht aber, nach der genauesten Unterscheidung zwischen Civil- und Kriminalfällen und zwischen Vergehen und Verbrechen, theils auf der Androhung einer gesetzlichen Strafe auf jede mögliche Rechtsverletzung,

theils auf der Zuerkennung und Vollziehung dieser Strafe in dem Grade und Maaße, als eine Rechtsverletzung geschehen ist. Der Zweck der Strafe ist also rechtliche Ausgleichung und Ahndung des verletzten Rechts, vermittelt eines dem Verletzenden zugefügten Uebels, mithin Wiederherstellung des verletzten Gleichgewichts in der äußern Sphäre des Rechts, und Ahndung der geschehenen Verletzung derselben, und daher weder zunächst Abschreckung, noch zunächst Vesserung des Verbrechers, noch zunächst sittliche Wiedervergeltung der begangenen Handlung.

c) Da endlich jeder einzelne Staat vor der Vernunft als ein in sich geschlossenes rechtlich organisirtes Ganzes erscheint; so muß zwischen den verschiedenen Staaten, die neben einander bestehen, im Großen dasselbe Verhältniß eintreten, welches zwischen den Individuen innerhalb des einzelnen Staates statt findet. Den neben einander bestehenden Staaten kommt nämlich, nach ihrer Selbstständigkeit und rechtlichen Organisation, völlige Gleichheit der Rechte zu, und die Vernunft denkt sich unter der Idee des politischen Gleichgewichts aller neben einander existirenden Staaten den rechtlichen Bund der ganzen Menschheit, woraus das Ideal des Weltbürgerrechts hervorgehet. Weil aber bei Rechtsverletzungen oder streitigen Interessen zwischen zweien Staaten kein selbstständiger und rechtlich organisirter Staat ein höheres Tribunal anerkennt, durch welches jene streitigen Interessen entschieden und die geschehenen Rechtsverletzungen ausgeglichen werden könnten; so tritt, sobald die vermittelnde Dazwischenkunft eines dritten Staates zu dieser Ausgleichung entweder nicht gesucht oder nicht hinreichend befunden wird, zwischen den einzelnen Staaten der rechtlich organisirte Zwang, oder der Krieg

ein, der, nach den Forderungen der Vernunft, jedesmal mit einem Frieden endigen sollte, durch welchen die geschehene Rechtsverletzung völlig ausgeglichen würde. Allein da die Resultate des Krieges nicht nach moralischen, sondern nach mechanischen und physischen Gesetzen erfolgen; so wird auch der Friede gewöhnlich nur von der Uebermacht des Siegers, oder von den Verhandlungen der Klugheit zwischen den streitenden Theilen vorgeschrieben. Im Zustande des Friedens endlich beruht das rechtliche Verhältniß zwischen den einzelnen Staaten auf der Basis ihrer gegenseitigen Verträge, und auf ihrer gegenseitigen Repräsentation durch die Gesandten.

71.

Angewandter Theil.

Der zweite, oder angewandte, Theil der Staatslehre (die Politik im engeren Sinne des Wortes) stellt, in Beziehung auf die rechtliche Form des Staates, alle durch diese Form möglich gewordene Bedingungen des innern und äußern Lebens desselben auf, um den Staat in Hinsicht als der seiner einzelnen Theile zu einem nothwendig in sich verbundenen und kräftig bestehenden Organismus zu erheben. Diese Bedingungen werden aber a) in der Nationalökonomie, b) in der Staatswirtschaft, und c) in der Polizeiwissenschaft entwickelt.

a) In der Nationalökonomie werden die ursprünglichen Bestandtheile des Vermögens und Wohlstandes aller einzelnen Staatsbürger nach ihrem Entstehen, nach ihrer Erwerbung, Erhaltung, Vermehrung, Vertheilung und Consumption charakterisirt. Die Nationalökonomie muß der Staatswirtschaftslehre vorausgehen, weil nicht das Privateigenthum der einzelnen Staatsbürger, dessen Bewirtschaftung und Anwendung die Nationalökonomie aufstellt, als Eigenthum

des Staates betrachtet werden kann und darf; der Staat hat nur das Recht, für den Schutz, welchen er allen Bürgern in Hinsicht ihres Privateigenthumes leistet, und für die Beförderung, Erleichterung und Unterstützung, die er den Individuen bei der Erwerbung, Vermehrung und bei dem Genuße ihres Vermögens gewährt, einen mäßigen und genau bestimmten Theil dieses Vermögens zu verlangen, aus welchem Theile des Privatvermögens das Staatsvermögen — oder die Staatseinnahme — gebildet, und diese in der Staatswirthschaftslehre näher aufgestellt wird.

b). Denn die Staatswirthschaft verzeichnet die Grundsätze, nach welchen der Einfluß der Regierung auf das Vermögen der Staatsbürger bestimmt, und das Staatsvermögen aus dem Nationalvermögen gebildet wird, um vermittlest der auf den reinen Ertrag des Landbaues, auf den reinen Ertrag der liegenden Besitzungen und auf den reinen Ertrag der Gewerbe und des Handels verhältnißmäßig — und ohne Ausnahme irgend eines Staatsbürgers — vertheilten Abgaben, so wie vermittlest der, aus den Domainen, Regalien und allen dem Regenten in den wirklich existirenden Staaten vorbehaltenen nutzbaren Reservatrechten fließenden, Einkünfte die allgemeinen öffentlichen Bedürfnisse des Staates in Hinsicht der Verfassung und Verwaltung desselben, nach einem jährlich entworfenen, genau revidirten, und zur Publicität aller Staatsbürger gebrachten Budget, zu bestreiten.

(Charakteristik der drei verschiedenen Systeme der Staatswirthschaft, des Merkantilsystems, des physiokratischen Systems, und des Smith'schen Systems. Das letztere ist, durch Anwendung philosophischer Grundsätze auf dasselbe, nach seiner Architectonik, nach seinem Inhalte, nach seinem Um-

fange und nach seiner Beziehung auf die wirklich existirenden Staaten von teutschen Schriftstellern sehr verbessert und vervollkommenet worden.)

c) Da aber zu den Bedingungen des innern und äußern Lebens eines Staates, sobald derselbe als ein organisches Ganzes erscheinen soll, nothwendig gehört, daß nicht nur in demselben die allgemeine und besondere Sicherheit, so weit dies bei einer irdischen Einrichtung möglich ist, fest begründet und von der ganzen Staatsgesellschaft garantirt, sondern auch die Kultur und der Fortschritt des Staates zu dem allgemeinen Ziele der Menschheit durch Anstalten und Einrichtungen in demselben befördert und erleichtert werde; so umschließt die Polizeiwissenschaft die Grundsätze, nach welchen theils die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staate durch angemessene Anstalten und Einrichtungen vor möglicher Verletzung bewahrt, und die geschehene Verletzung sogleich erkannt, und für das Ganze unschädlich gemacht, theils die allgemeine Wohlfahrt und Kultur dauerhaft begründet, befördert und erhöht, und dadurch nicht nur die Realisirung des Staatszweckes selbst möglichst erleichtert, sondern auch das Fortschreiten des ganzen Staates zu dem Ziele der Vollkommenheit, zu welchem in ihm die Menschheit erzogen werden soll, nach allen Bedingungen des innern und äußern organischen Lebens, bewirkt und für die Zukunft garantirt werden kann. Nach diesem Gesichtspuncte zerfällt also die Polizeiwissenschaft in zwei Theile: in die Sicherheits- und Ordnungspolizei, und in die Kultur- und Wohlfahrtspolizei. Die Sicherheits- und Ordnungspolizei umschließt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, inwiefern sie die Existenz des Staates selbst, nach seiner Constitution, Regierung und Administration, aufrecht erhält,

und sich zugleich über die Gesundheit der Staatsbürger, über das Armenwesen, und über die öffentlichen Gefahren im Staate verbreitet; sie umschließt aber auch die Privat: Sicherheit und Ordnung, durch die Sorge für die persönliche Sicherheit und Ehre, durch die Sorge für die Sicherheit des Eigenthums, und durch die Aufsicht über das gesammte Hauswesen der Staatsbürger. Zur Kultur: und Wohlfahrtspolizei hingegen gehört die Aufsicht auf die Bevölkerung, auf die Industrie, auf die Sitten, auf die Religion und die kirchliche Verfassung, und die Aufsicht und sorgfältige Leitung des gesammten Erziehungswesens im Staate, inwiefern die Bildung der ganzen künftigen Generation der Staatsbürger von diesem letzten Zweige der Kulturpolizei unmittelbar ausgehet und abhängt.

72.

Resultat über die Politik.

Die Politik gehört, nach ihrer wissenschaftlichen Begründung und Durchführung, zu den mittelbaren oder angewandten philosophischen Wissenschaften, weil ihr Object, der Staat, oder der in der Wirklichkeit bestehende bürgerliche Verein, nicht a priori erkannt werden kann. Ihr Wesen und Charakter wird erschöpft durch die vollständige Darstellung der rechtlichen Form des Staates und der aus dieser rechtlichen Form hervorgehenden Bedingungen seines innern und äußern Lebens. Nach ihrem Verhältnisse zu den übrigen philosophischen Wissenschaften setzt die Politik, in ihrem reinen Theile, die philosophische Rechtslehre, oder das Natur: und Völkerrecht voraus, weil sie aus demselben das Ideal des Rechts als die Basis jedes gesellschaftlichen Vereins freier Wesen entlehnt, nur daß im

Staate die Realisirung dieses Ideals mit der empirisch nothwendigen Bedingung des rechtlich organisirten Zwanges in der genauesten Verbindung steht, der in dem Staatsrechte, das zunächst von dem philosophischen Völkerrechte abhängt, auch auf die streitigen Rechtsverhältnisse zwischen Staaten und Staaten übertragen wird. — Der angewandte Theil der Politik hingegen verlangt, in Hinsicht der Staatswirtschaft und Polizeiwissenschaft, die genaueste Kenntniß der Geschichte und der Statistik der einzelnen Staaten, und der mannigfaltigen, bald gelungenen, bald mißlungenen Versuche, durch welche man in den verschiedensten Zeiträumen die Blüthe und den Wohlstand der Staaten im Innern durch Oekonomie, Technologie, Handel, Polizei und Kulturanstalten zu begründen und zu erhalten gesucht, und nach außen die Verbindung mit andern Staaten entweder eingeleitet oder abgebrochen hat. — Nothwendig ist es endlich bei der Politik überhaupt, daß nichts in ihre beiden Theile aufgenommen werde, was nicht die Prüfung der Vernunft bestehen und nicht auf das Ideal des Rechts in letzter Instanz zurückgeführt werden kann. Sie ist zwar, als eine erst in den neuern Zeiten zu einer festern Form ausgebildete Wissenschaft in systematischer Hinsicht noch nicht vollendet, aber doch auf Grundsätze gebaut, durch welche sie nicht nur innere nothwendige Haltung gewinnt, sondern durch welche auch ihre entschiedene Brauchbarkeit und Anwendbarkeit auf die existirenden Staaten hinlänglich beurkundet wird, wenn gleich kein Staat in der Wirklichkeit getroffen werden sollte, der durchgehends und in allen seinen positiven Verhältnissen und Formen den Forderungen der Politik, als Wissenschaft, entspricht.

Literatur.

Nicht selten ist der reine Theil der Politik, oder das Staatsrecht, zugleich mit dem Natur- und Völkerrechte bearbeitet worden, weshalb die §. 39. aufgeführte Literatur hier verglichen werden muß. Eben so ist von vielen andern Schriftstellern die Politik bald im weitem, bald im engeren Sinne behandelt worden, indem man zu derselben bald die sogenannten Cameralwissenschaften gezogen, bald dieselben von ihr ausgeschlossen hat. — So weit, als es sich thun läßt, muß daher die Literatur der Politik theils als allgemeine, theils als besondere, nach mehreren ihren einzelnen und besonders angebauten Zweigen, dargestellt werden.

Petersen (Fr. Wilh. Placidus), Literatur der Staatslehre. 2 Abth. Strassb. 1798. 8.

Platonis Opera. Editio Stephani. Paris. 1578. Fol. — Ed. Bipont. 8. — Die Republik des Platons deutsch von Fäbse. Leipz. 1800. 8.

Aristotelis πολιτικὸν καὶ οὐλόμενα, ed. Conring. Helmst. 1656. — Aristoteles Politik und Fragment der Oekonomie, übersetzt von Schloffer. 3 Theile. Lübeck und Leipz. 1798. 8.

Cicero de legibus, libri 3. — De officiis. — Fragmente der sechs Bücher: de republica.

Nic. Macchiavelli, il principe. In Venezia, 1515. — latine, cum animadvers. Conringii. Helmst. 1660. — Deutsch, von Baur, Rudolst. 1805. 8. — auch von Rehberg. — Gegen dieses Werk: (Frédéric II.) Anti-Machiavel, ou Examen du Prince de Machiavel. à la Haye, 1740. — Ludw.

- Heint. Jakob, Antimachavel, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams. Halle, 1794. 8. N. N. 1796.
- (Hubert Languet), Vindiciae contra tyrannos, sive de principis in populum, populi in principem legitima potestate. Stephano Junio Bruto, Celta, autore. Soloduri, 1569.
- Justus Lipsius, Politicorum s. doctrinae civilis libri 6. Lugd. Bat. 1590. — Quaestionum politicarum libri 3. Frcf. 1615.
- Jo. Bodinus, de republica, libri 6. Ursel. 1650. 8.
- Jo. Casus, sphaera civitatis, sive libri 8 politicorum. Francf. 1589. 4.
- Herm. Conring, Propolitica, s. brevis introductio in civilem philosophiam. Helmst. 1663. 4.
- Bened. de Spinoza, tractatus politic. in f. opp. posth.
- Algernon Sidney, discourses concerning government. Lond. 1704. — Deutsch, von Erhard. 1794. 8.
- Just. Henning Böhm, introductio in jus publicum universale. Hal. 1709. 8.
- Gaspard de Real, science du gouvernement. 8 T. Paris, 1754. 8. — Deutsch, 7 Th. 1762 ff. 8.
- de Bielefeld, institutions politiques. 3 Tom. à la Haye, 1760. — Deutsch: Lehrbegriff der Staatskunst. 2 Th. Bresl. 1764. 8.
- Jean Jacq. Rousseau, du contrat social, ou principes du droit politique. Amst. 1760. — Deutsch, von Schramm. Düsseldorf, 1800. 8.
- Heinr. Gottfr. Scheidemann, Staatsrecht nach der Vernunft und Sitten der vornehmsten Völker betrachtet. 3 Th. Jena, 1770 ff. — Allgemeines Staatsrecht überhaupt. Jena, 1775. 8.

Gottfr. Achenwall, die Staatsklugheit, nach ihren ersten Grundsätzen entworfen. 3te Aufl. Göt. 1774. 8.

Georg Fr. v. Lamprecht, Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre. 1r Theil. Berl. 1784. 8.

Chrstin. Garve, über die Verbindung der Moral mit der Politik. Breslau, 1788. 8.

Aug. Ludw. Schölzer, allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. Göt. 1793. 8.

Seit der kritischen Philosophie:

v. Moser u. Schölzer über die oberste Gewalt im Staate, mit Anm. eines Unpartheiischen. Weissen, 1794. 8. —

Etwas vom Staatsvertrage (Nachtrag zur vorigen Schrift). Weissen, 1795. 8. — Ueber das Sittengesetz im Bezug auf Staat. Weissen, 1795. 8.

Vom Staate und den wesentlichen Rechten der höchsten Gewalt. Göt. 1794. 8.

K. Heinr. Heydenreich, Grundsätze des natürl. Staatsrechts und seiner Anwendung. 2 Th. Leipz. 1795. 8.

J. Christoph. Hoffbauer, allgemeines Staatsrecht. Halle, 1797. 8.

Karl Gottlob Rössig, Entwurf einer Encyclopädie und Methodologie der gesammten Staatswissenschaften und ihrer Hülfswissenschaften. Leipz. 1797. 8. — Lehr- und Handbuch der Politik. Leipz. 1805. 8.

J. C. E. Rüdiger, Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre. Halle, 1795. 8.

Vorlesungen über die wichtigsten Gegenstände der Morals politik (ohne Druckort). 1795. 8.

Christian Dan. Wosß, Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft nach Schölzers Grundrisse. 4 Theile. Lpz. 1796 ff. 8.

- Paul Joh. Anselm Feuerbach, Anti-Hobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt. 1r Th. Erf. 1798. 8.
- Heinr. Vossen, Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre. 3 Theile. Erlang. 1798 ff. 8. — N. A. unter dem Titel: System der reinen und angewandten Staatslehre. Erl. 1804. 8. (Der Verf. konnte vor seinem Tode nur den ersten Theil beendigen.)
- Karl Sal. Zacharia, über die vollkommenste Staatsverfassung. Leipz. 1800. 8. — Ueber die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. Leipz. 1802. 8. — Janus. Leipzig, 1802. 8.
- Karl Theod. Gutjahr, populäre Darstellung des Staatsrechts. Leipz. 1801. 8.
- J. P. A. Lesler, natürliches Staatsrecht. Frkf. 1806. 8.
- Wilh. Jos. Behr, System der allgemeinen Staatslehre. 1r Th. Hamb. u. Würzb. 1804. 8. — System der Staatslehre, oder der Staatskunst. 3 Th. Frkf. 1810. 8.
- J. Jac. Wagner, Grundriss der Staatswissenschaft und Politik. Leipz. 1805. 8.
- Joh. Bapt. Nibler, der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt. Landsh. 1805. 8.
- Jos. Mich. Vinc. Burckardt, Urgesetze des Staates und seiner nothwendigen Majestätsrechte. 1. Theil in 2 Hefen. Erlangen, 1806 f. 8.
- Karl Ludw. v. Haller, Handbuch der allgemeinen Staatskunde. Winterthur, 1808. 8.
- Karl Heinr. Ludw. Pölik, die Staatslehre. 2 Theile. Leipz. 1808. 8.

Ueber Gesetzgebung:

de Montesquieu, de l'Esprit des loix. 3 Tom.

Genev. 1749. — Deutsch, von Hauswald. 2 Th.

Görlitz, 1804. 8.

Isaak Iselin, Versuch über die Gesetzgebung. Basel,

1759. 8.

Gaetano Filangieri, la scienza della legislazione.

9 Tom. Nap. et Venet. 1783. sqq. — Deutsch:

Filangieri's System der Gesetzgebung. 8 Theile. An-

spach, 1788 ff. 8.

J. Georg Schlosser, Briefe über die Gesetzgebung.

2 Th. Frankfurt. 1789 ff. 8.

J. Heinr. Tieftrunk, über Staatskunst und Gesetzge-

bung. Berlin, 1791. 8.

J. Adam Bergk, die Theorie der Gesetzgebung. Meissen,

1802. 8.

Jac. Sigism. Beck, Grundsätze der Gesetzgebung. Leipz.

1806. 8.

Karl Salom. Zacharia, die Wissenschaft der Gesetzge-

bung. Leipzig, 1806. 8.

Verhältniß des Staates zur Kirche:

Hugo Grotius, de imperio summarum potestatum

circa sacra. Paris, 1647.

Moses Mendelssohn, Jerusalem, oder über religiöse

Macht und Judenthum. Berlin, 1783. 8.

Theodor Schmalz, das natürliche Kirchenrecht. Königsb.

1795. 8.

(Karl Sal. Zacharia), die Einheit des Staates und

der Kirche. (ohne Druckort) 1797. 8.

Heinr. Stephani, über die absolute Einheit der Kir-

che und des Staates. Würzb. 1802. 8.

J. Christoph Greiling, Hieropolis. Ein Versuch über das wechselseitige Verhältniß des Staates und der Kirche. Magdeb. 1802. 8.

Grundsätze der Religionspolitik im richtigen Verhältnisse mit dem Staate. Berlin, 1806. 8.

Ueber Kriminalrecht:

(Das Kriminalrecht ist kurz und nach philosophischen Grundsätzen von vielen Schriftstellern über das Naturrecht behandelt worden, z. B. v. Kant, Heydenreich, Hufeland, Schmalz, Jakob, Fichte, Behr u. a.)

Beccaria, dei delitti e delle pene. Napol. 1764. —
Deutsch: Beccaria über Verbrechen und Strafen, mit Noten und Abhandl. v. J. Adam Vergl. 2 Th. Lpz. 1798. 8.

Pastoret, Betrachtungen über die Strafgesetze; teutsch mit einem berichtigenden Commentar von Erhard. 2 Th. Lpz. 1792. 8.

Christoph Karl Stübel, System des allgemeinen peinlichen Rechts. 2 Theile. Leipz. 1795. 8.

Gallus Aloys. Kleinschrod, systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts. 3 Th. 3te Aufl. Erlangen, 1805. 8.

Paul J. Anselm Feuerbach, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts. 2 Th. Erfurt, 1799. 8. — Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 3te Aufl. Gieß. 1805. 8.

Karl Grotmann, über die Begründung des Strafrechts und der Strafgesetgebung. Gießen, 1799. 8. — Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft. Gießen, 1798.

8. N. A. 1806.

142 Mittelbare od. angewandte philos. Wissenschaften.

Karl Aug. Tittmann, Grundlinien der Strafrechtswissenschaft. Leipz. 1800. 8. — Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 4 Theile. Halle, 1806 ff. 8.

J. Adam Bergk, die Philosophie des peinlichen Rechts. Weissen, 1802. 8.

Karl Sal. Zacharia, Anfangsgründe des philosophischen Kriminalrechts. Epz. 1805. 8.

(Heinr. Blümner), Entwurf einer Literatur des Kriminalrechts in systematischer Ordnung. Leipz. 1794. 8.

(Die Schriften über das positive europäische Völkerrecht gehören nicht hieher, obgleich einige derselben ihre Lehrsätze auf philosophische Principien zurückführen. Das Verhältniß zwischen Staaten und Staaten ist gewöhnlich im Staatsrechte und im philosophischen Völkerrechte behandelt worden.)

Nationalökonomie und Staatswirthschaft:

Ueber das Merkantil : physiokratische und Smithische System vergl. Bosß Handbuch der allgem. Staatswissenschaft, 3r Theil S. 77 ff.

Franc. Quesnay, Tableau économique. à Versailles. 1758.

(du Pont) La Physiocratie, ou constitution naturelle du Gouvernement le plus avantageux au genre humain. 6 Tom. à Yverdun, 1768. (enthält auch Quesnays physiokrat. Schriften.)

le Trosne, de l'ordre social. à Paris, 1777. Deutsch von Wichmann: Lehrbegriff der Staatsordnung. 2 Th. Leipz. 1780 f. 8.

Jam. Stewart, inquiry into the principles of poli-

- tical oeconomy. 2 T. Lond. 1764. 2te Ausg. (mit wenigen Zusätzen) 6 T. Lond. 1805. Deutsch: Untersuchung der Grundsätze von der Staatswirthschaft. 5 Theile. Tüb. 1769 ff. 8.
- Adam Smith, inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. 3 T. Die neunte Aufl. Lond. 1799. — Deutsch von Garve und Obergrien: Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Aus dem Engl. der vierten Ausgabe übers. 3 Theile. N. Aufl. Bresl. und Lpz. 1799 ff. 8.
- Joseph v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 3 Theile. 7te verbess. Aufl. Wien, 1804. 8. — Handbuch der innern Staatsverwaltung. 1r Th. Wien, 1798. 8.
- Aug. Niemann, Grundsätze der Staatswirthschaft. 1r Th. (enthält die Einleitung und den größten Theil der allgem. Polizeiwissenschaft). Altona, 1790. 8.
- Georg Sartorius, Handbuch der Staatswirthschaft, nach Ad. Smiths Grundsätzen. Berl. 1796. 8. Die neue Aufl. unter dem Titel: Von den Elementen des Nationalreichthums und von der Staatswirthschaft. Götting. 1806. 8. — Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und die Staatswirthschaft betreffend. 1r Th. Götting. 1806. 8.
- Aug. Ferdin. Luder, über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, nach Ad. Smith bearbeitet. 3 Theile. Berl. 1800 ff. 8. — Die Nationalindustrie und ihre Wirkungen. Braunschw. 1808. 8.
- Joh. Gottlieb Fichte, der geschlossene Handelsstaat. Tüb. 1800. 8.
- B. N. F. Canard, principes d'économie politique.

à Paris, 1802. Deutsch: Canards Grundsätze der Staatswirthschaft. Ulm, 1806. 8.

Jean Bapt. de Say, Traité d'économie politique. 2 T. à Par. 1803. — Deutsch: Say's Abhandlung über die Nationalökonomie. 2 Th. übers. von Jak 1b. Halle, 1807. 8.

J. C. L. Simonde, de la richesse commerciale, ou principes d'économie politique. 2 T. Geneve, 1805.

Earl of Lauderdale, inquiry into the nature and origin of public wealth and into the causes of its increase. Edinb. 1804. (gegen Smith.)

Fr. Bened. Weber, systematisches Handbuch der Staatswirthschaft. 1r Bd. in 2 Abth. Berl. 1804. 8. — Lehrbuch der politischen Oekonomie. 1r Th. Breslau, 1813. 8.

Ludw. Heinr. Jakob, Grundsätze der Nationalökonomie oder Nationalwirthschaftslehre. Halle, 1805. 8.

Jul. Graf v. Soden, die Nationalökonomie. 5 Th. Leipz. 1805 ff. 8.

Christian v. Schözer, Anfangsgründe der Staatswirthschaft. 2 Th. Riga, 1805. 8.

Gottlieb Hüfeland, neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst. 1r Th. Gießen, 1807. 8.

Theod. Schmalz, Handbuch der Staatswirthschaft. Berlin, 1808. 8. (physiokratisch).

Leop. Krug, Abriss der Staatsökonomie. Berlin, 1808. 8.

Christian Jacob Kraus, Staatswirthschaft, nach dessen Tode herausgegeben von Hans von Auerwald. 5 Theile. Königsb. 1808. ff. 8.

Adam Heinr. Müller, Elemente der Staatskunst. 3 Th. Berl. 1809. 8.

Handbuch der Staatswirthschaft. Berlin, 1809. 8.

J. Fr. Ensch. Loh, Revision der Grundsätze der Nationalwirthschaftslehre. 3 Th. Kob. 1811 f. 8.

Joh. Paul Harl, vollständiges Handbuch der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, ihrer Hülfquellen und Geschichte. 2 Theile. Erlangen, 1811. 8.

Kameralistik:

Karl Gottlob Rössig, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oekonomie, Polizei und Kameralwissenschaften seit dem sechzehnten Jahrhunderte. 2 Th. Leipz. 1781. 8.

Georg Fr. v. Pamprecht, Entwurf einer Encyclopädie und Methodologie der Kameralwissenschaften. Halle, 1785. 8.

Fr. Ludw. Walther, Versuch eines Systems der Kameralwissenschaften. 4 Theile. Gießen, 1793 ff. 8. — N. A. 1806.

Theod. Schmalz, Encyclopädie der Kameralwissenschaften. Königsb. 1797. 8.

R. Ch. G. Sturm, Grundlinien einer Encyclopädie der Kameralwissenschaften. Jena, 1807. 8.

A. Niemann, Abriß des sogenannten Kameralstudiums. Kiel, 1792. 8.

Fr. Bened. Weber, Einleitung in das Studium der Kameralwissenschaften. Berlin, 1803. 8.

Polizeiwissenschaft:

J. Heinr. Gottlob v. Justi, die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung der gesammten Polizeiwissenschaft. 2 Th. Königsb. u. Leipz. 1760. 4.

J. Fr. Ensch. Loh, über den Begriff der Polizei und

146 Mittelbare od. angewandte philos. Wissenschaften.

den Umfang der Staatspolizeigewalt. Hildburghausen, 1807. 8.

Georg Henrici, Grundzüge zu einer Theorie der Polizeiwissenschaft. Lüneb. 1808. 8.

Ludw. Heinr. Jakob, Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten. 2 Th. Charkow und Halle, 1809. 8.

J. Paul Harl, vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft, ihrer Hülfquellen und Geschichte. Erlangen, 1809. 8.

(Die schon angeführten Schriften von Sonnenfels, Niemann, Weber, Bensen.)

J. Pet. Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizei. 4 Th. Mannh. 1784 ff. 8. — N. A. 1790. ff.

Fr. Bened. Weber, staatswirthschaftlicher Versuch über das Armenwesen und die Armenpolizei. Göttingen, 1807. 8.

J. Fr. Krügelstein, vollständiges System der Feuerpolizeiwissenschaft. 3 Theile. Leipz. 1798 ff. 8.

L. N. Malthus, Versuch über die Bedingung und Folgen der Volksvermehrung. Aus dem Engl. von Hegewisch. 2 Th. Altona, 1807. 8.

Aug. Niemann, von der Industrie, ihren Hindernissen und Beförderungsmitteln. Altona, 1784. 8.

Christian Dan. Wosß, Versuch über die Erziehung für den Staat. 2 Th. Halle, 1799. 8.

(Reitemeier), über die höhere Kultur, deren Erhaltung, Vervollkommenung und Verbreitung im Staate. Frankf. a. d. Od. 1799. 8.

Heinr. Stephani, System der öffentlichen Erziehung.
Berlin, 1805. 8.

Aug. Herm. Niemeyer, über die Organisation öffentlicher Schulen und Erziehungsanstalten. 2te Auflage.
Halle, 1805. 8. (aus dem zweiten Theile seiner Grundsätze abgedruckt.)

A. J. Holzwardt, Erziehung und Aufklärung einer Nation durch den Staat. München, 1806. 8.

4) P ä d a g o g i k.

74.

Begriff, Object und Theile derselben.

Die Pädagogik ist die wissenschaftliche Darstellung der Bedingungen, nach welchen der junge Mensch in dem Zeitalter der moralischen Unmündigkeit behandelt, und dadurch als Mensch und Bürger zur moralischen Mündigkeit und Reife erzogen und fortgeführt werden soll. Denn da der Zweck der Sittlichkeit der höchste und letzte für alle Wesen der menschlichen Gattung ist, welchem jeder andere Zweck untergeordnet werden muß; so ist auch die moralische Mündigkeit und Reife des Individuums der Ziel- und Endpunct der Erziehung, und der letzte Zweck der Erziehungswissenschaft. Nichts desto weniger müssen alle übrigen Zwecke des Menschen während der Erziehung genau berücksichtigt werden, weil der junge Mensch nach der Gesamtheit seiner Anlagen, Vermögen und Kräfte im Zeitalter der Erziehung entwickelt, gebildet und zum Eintritte in die wirklichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens vorbereitet werden soll. Da aber der junge Mensch von seinem Eintritte ins Leben an bis zur erreichten moralischen Mündigkeit, d. h. bis zu dem Zeitpuncte, wo sein

Vernunft zu der Kraft und Reife gelangt, daß er denselben in jedem Falle und Verhältnisse des Lebens zu folgen vermag, ein Gegenstand der Erfahrung ist, und die Grundsätze und Regeln für die Behandlung des jungen Menschen während dieses Zeitraums nur aus der Erfahrung geschöpft, doch aber systematisch verarbeitet werden können; so gehört die Pädagogik zu den mittelbaren oder angewandten philosophischen Wissenschaften.

Sie zerfällt in zwei Theile; in den theoretischen und practischen. Der erste entwickelt die allgemeinen philosophischen Grundsätze der Erziehung zum Menschen und Bürger, wie nämlich der junge Mensch, durch mannigfaltige Anregungen und Uebungen seiner gesammten physischen und geistigen Vermögen und Kräfte, zur sittlichen Reife und zur Brauchbarkeit für die Zwecke des Staates fortgeführt und ausgebildet werden kann und soll; der zweite hingegen enthält die wissenschaftliche Darstellung der Bedingungen des zweckmäßigsten Unterrichts und der angemessensten Form dieses Unterrichts, wodurch die intellectuelle Kraft des Jünglings bis zur Grenze der Erziehung fortgeführt werden muß. Der erste Theil heißt Pädagogik im engeren Sinne; der zweite Theil umschließt die Didaktik und Methodik.

(Oftweilen hat man auch die Staatserziehungswissenschaft in das Gebiet der Pädagogik gezogen, inwiefern dieselbe die Bedingungen aufstellt, unter welchen das Erziehungswesen, als Angelegenheit des Staates, durch Mitwirkung der höchsten Gewalt im Staate zum innern notwendigen Zusammenhange verbunden werden soll, und unter welchen die einzelnen Erziehungsanstalten im Staate, von der Dorfschule bis zur Universität und zur Akademie der Wissenschaften, in

einer bestimmten aufwärts steigenden Stufenfolge so in einander eingreifen, daß dadurch organische Einheit in das gesammte Erziehungsgeschäft kommt. Näher betrachtet gehört aber die Staatserziehungswissenschaft nicht zur Pädagogik, sondern zur Politik, und namentlich zur Kulturpolizei, weil in der Politik die sämmtlichen Anstalten des Staates für die Kultur und Wohlfahrt des gesammten bürgerlichen Vereins, so wie der Einfluß der Regierung auf diese Anstalten nach ihrem innern und nothwendigen Zusammenhange dargestellt werden müssen.)

75.

Erster Theil.

Der erste Theil der Pädagogik, oder die Pädagogik im engern Sinne des Wortes, enthält die wissenschaftliche Darstellung der Bedingungen, durch welche der junge Mensch, während der Zeit seiner moralischen Unmündigkeit, zur subjectiven Mündigkeit und Reife und zur objectiven Brauchbarkeit für die Zwecke des Staates gebildet und fortgeführt werden soll. Sie zerfällt deshalb in zwei Untertheile, in die Erziehung zum Menschen, und in die Erziehung zum Bürger.

Die Erziehung zum Menschen umschließt die Grundsätze der physischen, der intellectuellen, der ästhetischen, der moralisch-religiösen Erziehung, und die Lehre von der Disciplin. Die Pädagogik lehrt nämlich, durch welche Anstalten die Organisation des Kindes in ihrer gesetzmäßigen Ausbildung bis zur physischen Reife fortgeführt, und für die höhern Zwecke des Geistes tauglich und brauchbar gemacht wird; sie lehrt ferner, durch welche Anregungen und Uebungen die geistigen Vermögen,

das Vorstellungs-, Gefühls- und Bestrebungsvermögen, nach ihren einzelnen Functionen, geweckt, beschäftigt und zur Reife, so wie zur harmonischen Thätigkeit unter sich selbst geleitet werden, indem die Grundsätze der Entwicklung des Vorstellungsvermögens den Inbegriff der intellectuellen Erziehung, die Grundsätze der Entwicklung des Gefühlsvermögens den Inbegriff der ästhetischen Erziehung, und die Grundsätze der Entwicklung des Bestrebungsvermögens den Inbegriff der moralisch-religiösen Erziehung bilden. Damit steht die Lehre von der Disciplin in nothwendiger Verbindung, weil die Disciplin nicht nur die Entfernung des Zöglings von der naturgemäßen Entwicklung und Ausbildung seiner Kräfte zu verhüten sucht, und die bereits eingetretene Entfernung desselben von dieser naturgemäßen Entwicklung und Ausbildung durch genaue Berücksichtigung der Individualität des Zöglings, selbst durch angemessene Strafen, sorgfältig wieder ausgleicht, sondern auch das ebennmäßige Fortschreiten des Zöglings auf dem Wege seiner Bildung, nach allen Theilen und Momenten dieser Bildung, befördert, unterstützt und erleichtert.

Die Erziehung zum Bürger hingegen beabsichtigt nicht etwa die mechanische Abrichtung des jungen Menschen zu irgend einem blinden Werkzeuge des Staates, sondern die Vorbereitung desselben zum Eintritte in die besondern Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, um ihn nicht nur zur richtigen Kenntniß und Würdigung der Verfassung und Verwaltung des Staates zu führen, und ihn zur Uebernahme irgend eines bürgerlichen Berufes oder Amtes tauglich zu machen, sondern auch in ihm ein tiefes National- und Vaterlandsgefühl anzuregen, und ihn zu dem Gemeingeiste zu erheben, durch welchen allein das Bestehen, die Wohlfahrt und das Fortschreiten des Staates zu dem Ziele des gesell-

schaftlichen Vereins dauerhaft begründet und gesichert werden kann. — Mit der Lehre von der Erziehung zum Bürger muß aber das Princip der weiblichen Erziehung verbunden werden, weil die Geschlechtsverschiedenheit der Menschen keine moralische, sondern eine bürgerliche Verschiedenheit ist, und also die allgemeinen Grundsätze der physischen, intellectuellen, ästhetischen, und moralisch-religiösen Erziehung eben so die naturgemäße und harmonische Entwicklung, Anregung und Fortbildung der physischen und geistigen Vermögen und Kräfte des Mädchens, wie des Knaben umschließen; nur, daß die künftige Bestimmung des Mädchens zur Hausfrau und Mutter andere Rücksichten und Vorbereitungen verlangt, als die künftige öffentliche und bürgerliche Bestimmung des Knaben und Jünglings, Rücksichten, die bei der intellectuellen Erziehung des Mädchens selbst in der Wahl der Stoffe der Erkenntniß, und noch mehr bei der Wahl der Form für die Mittheilung dieser Stoffe angewandt werden müssen.

76.

Zweiter Theil.

Der zweite Theil der Pädagogik enthält zunächst Didaktik und Methodik. Die Didaktik ist der systematische Zubegriff aller der allgemeinen und besondern Regeln, durch deren Anwendung die intellectuelle Kraft des zu erziehenden Individuums diejenige Anregung und Richtung erhält, daß, unbeschadet ihrer Selbstständigkeit, die freieste und ebenmäßigste Entwicklung und der möglichst höchste Grad der Bildung und Reife dieser Kraft vorbereitet und bewirkt wird. Die Methodik hingegen lehrt die Art und Weise kennen, wie jene allgemeinen und besondern Regeln sowohl in einzelnen Erziehungsanstalten, als auch auf ein

zelle zu erziehende Subjecte angewandt werden müssen, um durch diese Anwendung den Zweck der intellectuellen Ausbildung und Reife zu erreichen. Ob nun gleich Didaktik und Methodik im wissenschaftlichen Vortrage am schicklichsten mit einander verbunden werden; so kann doch die in den einzelnen gegebenen Fällen anwendbarste Methode nur durch wiederholte Uebung, durch mannigfaltige Versuche, durch vielfährige Erfahrung und durch genaue Selbstkenntniß und Entfernung von allem Eigendünkel von dem Lehrer aufgefunden werden. — Die Didaktik verbreitet sich über das ganze Gebiet der menschlichen Erkenntniß, über alte und neue Sprachen, über Lesen, Declamiren, Schreiben, Zeichnen, über mathematische und physikalische, über technologische und merkantilische, über geographische und historische, über moralische und religiöse Gegenstände; die Methodik aber zeigt, welche Ordnung und Folge der Gegenstände, und welche Behandlungsweise derselben den verschiedenen Anlagen und geistigen Kräften, den verschiedenen Lebensjahren, den verschiedenen Vorkenntnissen, und den verschiedenen künftigen Berufsarten der zu erziehenden Subjecte angemessen ist. Ob nun gleich die Methodik verlangt, daß der Lehrer für seine Zöglinge den richtigsten und zweckmäßigsten Weg einschlage und ihnen jede Verwirrung von demselben erspare, wobei sie ihre Anweisungen nicht ins kleinste Detail verfolgen kann, sondern diese der Einsicht und der Beurtheilungskraft des Lehrers selbst in Hinsicht der zu unterrichtenden Individuen überläßt; so muß doch jede Methode für mechanisch und nachtheilig erklärt werden, welche nicht die Selbstthätigkeit des Geistes berücksichtigt, dessen Erkenntniß erweitert und beichtigt werden soll, oder welche theils bloß auf der Oberfläche hingleitet, theils sich in Dunkelheiten gefällt, und

die mitgetheilten Begriffe nicht zur Deutlichkeit und Klarheit erhebt. Sie verlangt durchaus und ununterbrochen die Erweckung und Aufregung des geistigen Lebens bei den Zöglingen, und überläßt es der Weisheit des Lehrers, ob dazu mehr die akroamatische oder erotematische Lehrart, und bei dieser wieder mehr die sokratische, oder die katechetische Form anzuwenden sey.

77.

Resultat über die Pädagogik.

Die Pädagogik gehört, nach ihrer wissenschaftlichen Begründung und Durchführung, zu den mittelbaren oder angewandten philosophischen Wissenschaften, weil ihr Object, der junge Mensch in dem Zeitalter der moralischen Unmündigkeit, ein Gegenstand der Erfahrung ist, und nicht a priori erkannt werden kann. Sie gründet sich, nach der Mehrheit ihrer Vorschriften und Regeln, auf die practische Philosophie überhaupt, und auf die Pflichtenlehre insbesondere; doch bildet sie durch das Eigenthümliche der Anwendung dieser Grundsätze auf den jungen Weltbürger, und durch die systematische Gestaltung unzähliger, bloß von dem Felde der Erfahrung in Hinsicht der Behandlung des Zöglings entlehnter, Lehrsätze eine selbstständige, und nach ihrem Gebiete genau gegründete und abgeschlossene Wissenschaft. In Hinsicht des Systems von physischen und geistigen Anlagen und Kräften, welches der junge Mensch, wie der Erwachsene, in sich zu Einem Ganzen vereint, und dessen Entwicklung und Ausbildung zum lebendigen Bewußtseyn sie beabsichtigt, stützt sie sich auf die Fundamentalphilosophie, so wie die Didaktik und Methodik in vielen ihrer einzelnen Theile durch die propädeutischen Wissenschaften der Logik und allgemeinen

Sprachlehre ein helleres Licht gewinnen, und die Erziehung zum Bürger mit den Lehrsätzen in Verbindung steht, welche die philosophische Rechtslehre und die Politik in Hinsicht der Urrechte der Menschheit und in Hinsicht der besondern Verhältnisse aufstellen, die durch das Leben in einem bürgerlichen Vereine herbeigeführt werden. Selbst aus der Aesthetik entlehnt sie die Grundsätze, nach welchen der Sinn fürs Schöne und für die Kunst frühzeitig geweckt und genährt werden soll, und nach den allgemeinen Ansichten, unter welche der Mensch überhaupt nach seiner Ankündigung im Kreise der Erfahrung in der empirischen Psychologie gebracht wird, bestimmt sie auch die besondern Rücksichten für die Ankündigung und Erscheinung des jungen Weltbürgers in der Sphäre der Erfahrung. Noch sind aber die einzelnen Theile der Pädagogik nicht völlig erschöpfend behandelt und durchgeführt, weil sie, nach ihrer systematischen Gestalt, zu denjenigen Disciplinen gehört, die erst in den neuesten Zeiten eine wissenschaftliche Form erhalten haben.

78.

Literatur.

Plutarchs Pädagogik, aus dem Griechischen, mit Anmerk. von Bährens. Halle, 1787. 8.

Quinctilians Pädagogik und Didaktik, mit Anmerkungen von Andres. Würzburg, 1783. 8.

John Locke, Thoughts of education. Lond. 1692.

Deutsch: Locke's Handbuch der Erziehung, von Rudolphi, mit Anmerk. von Campe, (im neunten Theile des Revisionswerkes). Braunschweig, 1787. 8.

Jean Jacques Rousseau, Emile ou de l'éducation.

156 Mittelbare od. angewandte philos. Wissenschaften.

4 Tom. à Amst. 1762. — Deutsch, Emil, oder über die Erziehung, von R. Fr. Cramer. 4 Th. (im 12 — 15. Theile des Revisionswerkes). Braunschweig, 1788 ff. 8.

J. Pet. Müller, Grundsätze einer weisen und christlichen Erziehungskunst. Göt. 1769. 8. N. A. 1777.

Fr. Sam. Bock, Lehrbuch der Erziehungskunst. Königsberg und Leipz. 1779. 8.

Ernst Christian Trapp, Versuch einer Pädagogik. Berl. 1780. 8.

Aug. Wilh. Rehberg, Prüfung der Erziehungskunst. Leipz. 1792. 8.

Seit der kritischen Philosophie:

J. Christoph Greiling, über den Endzweck der Erziehung und über den ersten Grundsatz einer Wissenschaft derselben. Schneeberg, 1793. 8. — Philosophische Briefe über das Princip und die ersten Grundsätze der sittlich-religiösen Erziehung. Leipz. 1794. 8.

Jonath. Schuderoff, Briefe über moralische Erziehung in Hinsicht auf die neueste Philosophie. Lpz. 1792. 8.

Fr. Wilh. Wedag, Handbuch über die frühere sittliche Erziehung. Leipz. 1794. 8.

J. Heinr. Gottlieb Heusinger, Beitrag zur Berichtigung einiger Begriffe über Erziehung und Erziehungskunst. Halle, 1794. 8. — Versuch eines Lehrbuchs der Erziehungskunst. Leipz. 1795. 8.

Aug. Herm. Niemeyer, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. Halle, 1796. 8. Sechste Auflage in 3 Theilen. 1810. 8. — Leitfaden der Pädagogik und Didaktik. Halle, 1802. 8.

Gottfr. Fäbse, Grundriß der technisch-practischen Erziehung. Leipz. 1797. 8.

- Wilh. Fr. Lehne, Handbuch der Pädagogik. 1r Th. Göt. 1799. 8.
- Kajet. Weiller, Versuch einer Jugendkunde. Münch. 1800. 8. — Versuch eines Lehrgebäudes der Erziehungskunde. 2 Th. München, 1802. 8.
- Fr. Heinr. Christian Schwarz, Erziehungslehre. 4 Th. Leipz. 1802 ff. 8. — Lehrbuch der Pädagogik und Didaktik. Heidelb. 1805. 8.
- Imman. Kant, über Pädagogik. Herausgegeben von Fr. Theod. Rint. Königsb. 1803. 8.
- J. Jac. Wagner, Philosophie der Erziehungskunst. Ppz. 1803. 8.
- J. Fr. Herbart, allgem. Pädagogik, aus dem Zwecke der Erziehung abgeleitet. Göt. 1806. 8.
- Karl Heinr. Ludw. Pölig, die Erziehungswissenschaft, aus dem Zwecke der Menschheit und des Staates praktisch dargestellt. 2 Th. Leipz. 1806. 8.
- Jean Paul Fr. Richter, Levana, oder Erziehungslehre. 2 Th. Braunsch. 1806. 8.
- J. Mich. Sailer, über Erziehung für Erzieher. Münch. 1807. 8.
- J. Ludw. Ewald, Vorlesungen über die Erziehungslehre und Erziehungskunst. 3 Th. Mannh. 1808. 8.
- J. Bernh. Grafer, Divinität. 2 Th. Hof, 1811. 8.
- Einzelne schätzbare Abhandlungen über Pädagogik enthält die allgemeine Revision des gesammten Schul- und Erziehungswesens in 16 Theilen, welche unter Campe's Redaction zu Hamburg seit 1785 in 8. erschien. Eben so stehen einzelne theoretische Aufsätze in folgenden beiden Zeitschriften: im Archive für die ausübende Erziehungskunst; 12 Th. Gießen, 1777 ff. 8. und im Archive der Erzie:

158 Mittelbare od. angewandte philos. Wissenschaften.

hungskunde für Deutschland. 4 Th. Weissenf. und Leipzig, 1792 ff. 8.

K. Aug. v. Kade, die Erziehung des Menschen zum Staatsbürger. Hof, 1803. 8.

Aug. Albanus, über pädagogische Strafen und Belohnungen. Riga, 1797. 8.

Fr. Heinr. Christian Schwarz, Grundriß einer Theorie der Mädchenerziehung in Hinsicht auf die mittlern Stände. Jena, 1792. 8.

D. Th. A. Suabedissen, Briefe über den Unterschied in der Erziehung der Knaben und der Mädchen. Lübeck, 1806. 8.

Karoline Rudolphi, Gemählsde weiblicher Erziehung. 2 Th. Heidelberg, 1807. 8.

Didaktik und Methodik:

J. Bernh. Basedow, Methodenbuch für Väter und Mütter. 2 Th. Altona, 1770. 8.

Fr. Eberh. v. Rochow, Handbuch in katechetischer Form. Halle, 1783. 8. N. A. 1789.

Franz Mich. Bierthaler, Elemente der Methodik und Pädagogik. 2te Aufl. Salzb. 1793. 8. 3te Aufl. 1802.

— Entwurf der Schulerziehungskunde. Salzb. 1794. 8. — Geist der Sokratik. Salzb. 1793. 8.

(Lorenz), Beitrag zur Methodik für angehende Bürgerschullehrer und Schulmeister auf dem Lande. Berl. 1788. 8.

Georg Fr. Seiler, Schulmethodenbuch. Erlang. 1789. 8. — N. A. 1802.

Goethilf Seb. Nötger, über Unterricht und Lehrmethode, Schulpolizei und Charakterbildung. Magdeb. 1791. 8.

J. Fr. Christoph Gräffe, die Sokratik, nach ihrer ur-

- früherl. Beschaffenheit in katechetischer Rücksicht betrach-
tet. Göt. 1794. 8. — Vollständiges Lehrbuch der
allgem. Katechetik nach Kantischen Grundsätzen. 3 Th.
Göt. 1795 ff. 8. — Grundriß der allgem. Katechetik.
Göt. 1796. 8.
- Kurze Theorie der Unterrichtskunst, nach Grundsätzen der
kritischen Philosophie. Züllich. 1796. 8.
- (Dinter) die vorzüglichsten Regeln der Katechetik. Neu-
stadt a. d. Orla 1800. — 2te Aufl. 1806. 8.
- K. Daub, Lehrbuch der Katechetik. Frankfurt a. M. 1801. 8.
- Heinrich Pestalozzi, Wie Gertrud ihre Kinder lehrt.
Bern und Zürich, 1801. 8.
- J. Ernst Christian Haun, allgemeiner Schulmethodus.
Erfurt, 1801. 8.
- Fr. Fricke, allgem. Methodik des öffentlichen Unterrichts
in Bürger- und Landschulen. 2 Th. Halle, 1803. 8.
- Ign. Thanner, die Idee des Organismus angewandt
auf das höhere Lehrgeschäft. München, 1806. 8.
- Fr. Wilh. Wolfrath, Versuch eines allgemeinen Lehr-
buchs der Katechetik und Didaktik. Lemgo, 1807. 8.
-
- Karl Ehreg. Mangersdorf, Versuch einer Darstellung
desselben, was seit Jahrtausenden in Betreff des Erzie-
hungswesens gesagt und gethan worden ist. Lpz. 1779. 8.
- K. Fr. Aug. Hochheimer, Versuch eines Systems der
Erziehung der Griechen. 2 Th. Dessau, 1785 f. 8.
- Fr. Ernst Kuhkopf, Geschichte des Schul- und Erzie-
hungswesens in Deutschland. 11 Th. Bremen, 1794. 8.
- Aug. Herm. Niemeyer, Ansichten der deutschen Pädag-
ogik und ihrer Geschichte im achtzehnten Jahrhundert.
Halle, 1801. 8.
-

